

## **Bekanntmachung**

### Umlegung "Ehemalige Artilleriekaserne" in Karlsruhe-Nordweststadt

#### Teilinkraftsetzung des Teilumlegungsplans 1

Der Teilumlegungsplan 1 der Umlegung "Ehemalige Artilleriekaserne", bestehend aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis, der durch Beschluss des Umlegungsausschusses am 19. Oktober 2017 aufgestellt und am 22. Dezember 2017 teilweise in Kraft gesetzt wurde, ist am 18. September 2018 für die Entschädigung des Rechteinhabers für das auf dem Grundstück Nr. 81135 (nordwestliche Ecke) lastende Geh- und Fahrrecht sowie Gehrecht unanfechtbar und damit insgesamt unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Baugesetzbuch (BauGB) der bisherige Rechtszustand durch den im Teilumlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Stadtverwaltung Karlsruhe, bevorzugt bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Dienststelle: Liegenschaftsamt, Lammstraße 7a (Rathausenerweiterungsbau), 4. OG, Zimmer E 416, 76133 Karlsruhe gestellt werden.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe, Kammer für Baulandsachen. Die Frist wird nur gewahrt, wenn der Antrag innerhalb der genannten Frist beim Bürgermeisteramt eingeht. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann ohne Rechtsanwalt gestellt werden. Für sämtliche weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache muss sich der Antragsteller dann aber eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen (§ 222 Abs. 3 BauGB).

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter <http://www.karlsruhe.de/b4/bekanntmachungen.de> veröffentlicht.

Karlsruhe, 30. November 2018

Liegenschaftsamt  
Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses